

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im

Masterstudiengang Digital Humanities

vom 22. Juli 2014

Geändert am 02.03.2017

Geändert am 13.08.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Digital Humanities beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Digital Humanities folgende weiteren Voraussetzungen erfüllen: Nachweis eines geistes- oder informatikwissenschaftlichen Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Digital Humanities steht Studierenden offen, die einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Studienabschluss in einem geistes- oder informatikwissenschaftlichen erworben haben und die erforderliche Mindestnoten nachweisen können. Der Nachweis obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Digital Humanities wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Computerlinguistik und Digital Humanities des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 20 LP sind im Anhang aufgeführt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Modulplan ausgewiesen.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Für die Bearbeitung praktischer Prüfungen steht ein Zeitraum von 6 Wochen zur Verfügung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (3) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium (mündliche Prüfung) im Umfang von 30 Minuten verbunden. Die Masterarbeit umfasst 24 LP, das Kolloquium umfasst 6 LP. Insgesamt umfasst das Modul „Abschlussmodul“ 30 LP.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 22. Juli 2014

Der Dekan

des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang

Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach)

1. Modulplan

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Einführung in die Digital Humanities	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Digitale Objekte: Digitalisierung, Archivierung, Edition und Publikation	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3	Digitale Methoden: Datenerschließung und Programmieren	2	4	10	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
4	Praxis der Digital Humanities	3	5	10	keine	Praktische Prüfung und Schriftliche Ausarbeitung
5	Vertiefung Digital Humanities	3	3	5	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
6	Abschlussmodul	4	0	24 6	keine	Masterarbeit (ca. 180.000 Zeichen) mit Kolloquium

1.2 Wahlpflichtmodule: Orientierungsbereich

Aus dem Orientierungsbereich sind Module im Gesamtumfang von 20 LP zu wählen. Die Bewertung der erbrachten Leistungen geht nicht in die Endnote ein.

Die Orientierungsmodule sollen je nach bereits erworbenem Bachelor-Abschluss so gewählt werden, dass die noch fehlenden Kompetenzen erworben werden. Studierende, die keinen Bachelorabschluss in Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang haben, müssen die ersten vier Module (Datenbanksysteme, Data und Web Mining, Auszeichnungssprachen, Programmieren 1: Textprozessieren) wählen. Studierende, die keinen Bachelorabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach haben, müssen das Orientierungsmodul Kunstgeschichte, das Orientierungsmodul Germanistik, das Orientierungsmodul Anglistik, oder die beiden Orientierungsmodule Phonetik wählen.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach						
1	Datenbanksysteme	2	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) (nicht endnotenrelevant)
2	Data und Web Mining	1	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
3	Auszeichnungssprachen	1	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
4	Programmieren 1: Textprozessieren	1	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
Wahlpflichtbereich für Studierende mit einem informatikwissenschaftlichen Bachelorabschluss						
5	Orientierungsmodul Kunstgeschichte	1-2	10	20	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO (nicht endnotenrelevant)
6	Orientierungsmodul Germanistik	1-2	8	20	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
7	Orientierungsmodul Anglistik	1-2	10	20	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)

8	Orientierungsmodul Phonetik: Phonetische Grundlagen	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)
9	Orientierungsmodul Phonetik: Akustische Phonetik	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.) (nicht endnotenrelevant)

1.3. Wahlpflichtmodule Informatik

Von den ersten vier Modulen (Digital Libraries, Programmierung I, Information Retrieval, Informationsvisualisierung) müssen Module im Gesamtvolumen von 10 LP absolviert werden. Von den übrigen Modulen muss ein Modul im Umfang von 5 LP absolviert werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Digital Libraries	3	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
2.	Programmierung I	1	6	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3.	Information Retrieval	2	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4.	Informationsvisualisierung	3	5	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5	Grundlagen soziotechnischer Systeme	3	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
6	Semantische Informationssysteme	3	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
7	Intelligente Systeme	2	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
8	Tools der Informatik	2 oder 3	4	5	keine	Portfolioprüfung

9	Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik	beliebig	3	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
10	Content Management Systeme	Beliebig	4	5	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO

1.4 Wahlpflicht Ergänzungen und Schwerpunkte

Aus dem Wahlpflichtbereich Ergänzungen und Schwerpunkte müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 10 LP gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Korpuslinguistik	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Schwerpunkt Kunstgeschichte: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3	Schwerpunkt Germanistik: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4	Schwerpunkt Germanistik: Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5	Schwerpunkt Anglistik: Linguistic Studies Special Topics	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
6	Schwerpunkt Anglistik: Key Authors and Genres	2	4	10	keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
7	Schwerpunkt Phonetik: Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)

8	Schwerpunkt Rechtswissenschaft: Recht der Informationsgesellschaft	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
---	---	---	---	----	-------	-------------------

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Computerlinguistik und Digital Humanities.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte oder Praktika sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden jedoch empfohlen.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!